

HBM Healthcare Investments AG

Bundesplatz 1, 6300 Zug

Einladung zur 13. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Freitag, 20. Juni 2014, 14:30 Uhr

**Parkhotel Zug
Industriestrasse 14
6300 Zug**

Öffnung des Kontrollbüros: 14:00 Uhr

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2013/2014; Berichte der Revisionsstelle

Antrag: Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag: Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2013/2014

3. Ergebnisverwendung

Anträge: 3.1 Vortrag des Bilanzgewinns von CHF 11'937'741 auf neue Rechnung:

<i>in CHF</i>	<i>2013 / 2014</i>
<i>Jahresgewinn</i>	<i>278'600'183</i>
<i>Verlustvortrag</i>	<i>-266'662'442</i>
<i>Bilanzgewinn</i>	<i>11'937'741</i>

3.2 Verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven von CHF 3.-- je dividendenberechtigter Aktie* das heisst von maximal CHF 25.7 Millionen.

** Dividendenberechtigigt sind alle Namenaktien der HBM Healthcare Investments AG, die nicht durch die Gesellschaft selbst gehalten werden. Durch Veränderungen des Bestands der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien noch ändern.*

Aufgrund des Geschäftsergebnisses schlägt der Verwaltungsrat eine Ausschüttung von CHF 3.-- pro Aktie vor, und zwar als verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven. Bei Gutheissung des Antrags erfolgt die Barauszahlung von CHF 3.-- pro Namenaktie am 27. Juni 2014. Letztmals am 23. Juni 2014 werden die Namenaktien *mit* Anspruch auf die Ausschüttung gehandelt (ab 24. Juni 2014 *ohne*, ex-Datum).

4. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

4.1 Wiederwahlen

Anträge:

- a. *Wiederwahl von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Heinz Riesenhuber, als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*
- b. *Wiederwahl von Herrn Dr. Eduard Holdener, als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*
- c. *Wiederwahl von Herrn Robert A. Ingram, als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*
- d. *Wiederwahl von Herrn Dr. Rudolf Lanz, als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*
- e. *Wiederwahl von Herrn Mario Germano Giuliani, als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*
- f. *Wiederwahl von Herrn Hans Peter Hasler, als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*

Herr **Prof. Dr. Heinz Riesenhuber** ist seit 2001 Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist Diplomchemiker und hat 15 Jahre Industrieerfahrung als Geschäftsführer von Tochtergesellschaften der Metallgesellschaft AG. Prof. Riesenhuber ist seit 1976 Mitglied des Deutschen Bundestags. Von 1982 – 1993 war er Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland. Prof. Riesenhuber ist Mitglied des Investorenbeirats der Heidelberg Innovation BioScience Venture II und Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats der Kabel Deutschland GmbH.

Herr **Dr. Eduard Holdener**, ist seit 2008 Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist Onko-Hämatologe und hat 14 Jahre klinische Erfahrung in Spitälern (Schweiz und USA) sowie 22 Jahre Erfahrung in der klinischen Forschung und Entwicklung bei Roche. In den letzten 8 Jahren bei Roche war er weltweiter Chef der klinischen Entwicklung sowie Mitglied der Pharma Executive und der Konzernleitung. Dr. Holdener ist Mitglied des Verwaltungsrats der Parexel International Corp., der Cellerix S.A., der Tigenix NV sowie Präsident des Verwaltungsrats der NovImmune SA.

Herr **Robert Ingram** ist seit 2006 Mitglied des Verwaltungsrats sowie Mitglied des Nominierungsausschusses. Er ist Ökonom und kennt die Pharmaindustrie wie nur wenige. Sein weltweites persönliches Netzwerk ist von unersetzbarem Wert, namentlich in den USA, wo die Mehrheit der HBM Healthcare Investments Portfoliounternehmen domiziliert ist. 20 Jahre lang war Herr Ingram bei GlaxoSmithKline u.a. als Präsident, COO und

CEO tätig. Herr Ingram ist Mitglied des Verwaltungsrats der Valeant Pharmaceuticals International Inc., der Edwards Lifesciences Corp. und der Cree Inc..

Herr **Dr. Rudolf Lanz** ist seit 2003 Mitglied des Verwaltungsrats sowie Mitglied des Revisionsausschusses und des Nominierungsausschusses. Er ist Betriebswirt und Jurist und hat den grössten Teil seines Berufslebens auf dem Gebiet Akquisitionen, Devestitionen, Fusionen und Grossfinanzierungen verbracht. Dr. Lanz war 20 Jahre überwiegend leitend bei Ernst & Young tätig, bevor er mit Partnern „The Corporate Finance Group“ gründete, deren Verwaltungsratspräsident er wurde. Dr. Lanz ist Mitglied des Verwaltungsrats der Abilita AG, der Agilita AG, der Pearls Fashion Holding AG und der Ramatech Systems AG.

Herr **Mario Germano Giuliani** ist seit 2012 Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist Ökonom. Im familieneigenen Pharmaunternehmen Giuliani SpA mit Sitz in Mailand hat er in 15 Jahren alle Stufen durchlaufen; seit 2001 ist er Chief Executive Officer und seit 2003 auch Präsident des Verwaltungsrats. Herr Giuliani ist Mitglied des Verwaltungsrats der Mosaix Ventures LLP, der Royalty Pharma und der Recordati SpA.

Herr **Hans Peter Hasler** ist seit 2009 Mitglied des Verwaltungsrats und seit 2011 Präsident. Er kennt das Biotech-Geschäft. Herr Hasler war je 8 Jahre in leitenden Positionen bei Biogen Idec und zuvor bei Wyeth tätig. Herr Hasler ist Mitglied des Verwaltungsrats der MIAC AG (eine non-profit Organisation des Universitätsspitals Basel) und der AOP Orphan Pharmaceuticals AG.

4.2 Wahl des Präsidenten

Antrag: *Wahl von Hans Peter Hasler als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*

4.3 Wahl des Vergütungsausschusses

Anträge:

- a. *Wahl von Herrn Mario Germano Giuliani als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*
- b. *Wahl von Herrn Hans Peter Hasler als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*
- c. *Wahl von Herrn Robert Ingram als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*

Der Verwaltungsrat schlägt vor, drei seiner Mitglieder in den Vergütungsausschuss zu wählen. Im Interesse der guten Unternehmensführung sollen keine Mitglieder des Revisionsausschusses gewählt werden; daher scheiden die Herren Prof. Riesenhuber und Dr. Lanz als Kandidaten aus.

5. Wahl der Revisionsstelle

Antrag: *Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für die Jahresrechnung und die Konzernrechnung des Geschäftsjahres 2014/2015*

6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: *Wahl der KBT Treuhand AG, in Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015*

7. Herabsetzung des Aktienkapitals: Vernichtung eigener Aktien

Antrag: (1) *Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 520'650'000.-- auf mindestens CHF 468'000'000.-- durch Vernichtung von höchstens 900'000 Namenaktien zu nominal CHF 58.50;*

(2) *Kenntnisnahme vom Prüfungsbericht der Ernst & Young AG, der feststellt, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;*

(3) *Neufassung von Art. 3 der Statuten betreffend das Aktienkapital wie folgt (Änderungen markiert):*

„Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 520'650'000.— [468'000'000.--: wird am Tag der Generalversammlung definitiv festgelegt] und ist eingeteilt in ~~8'900'000~~ [8'000'000] Namenaktien zum Nennwert von je CHF 58.50. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.“

Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2012 hat die Gesellschaft auf der zweiten Handelslinie der SIX Swiss Exchange AG bis zum Zeitpunkt des Versands dieser Einladung insgesamt 334'600 eigene Aktien erworben. Zudem werden der Gesellschaft durch Ausübung der unmittelbar vor der Einladung zur Generalversammlung an die Aktionäre ausgegebenen Put-Optionen mutmasslich rund 570'000 Aktien verkauft werden. Höchstens 900'000 Namenaktien (entsprechend 10.1% der ausgegebenen Aktien) sollen anlässlich der Generalversammlung durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Der Verwaltungsrat wird die definitive Anzahl der zu vernichtenden Aktien sowie die definitive Anzahl der verbleibenden Aktien an der Generalversammlung bekannt geben.

8. Genehmigung eines neuen Aktienrückkaufprogramms und einer Kapitalherabsetzung im Grundsatz

Antrag: (1) *Ermächtigung des Verwaltungsrats, über die nächsten 3 Jahre im Rahmen eines neuen Aktienrückkaufprogramms bis zu maximal 10% der nach der Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 7 ausstehenden Aktien zum Zwecke der Vernichtung durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen;*

(2) *Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Rückkaufprogramms um maximal 10% des Aktienkapitals (nach Eintragung der gemäss Traktandum 7 beschlossenen Kapitalherabsetzung im Handelsregister) durch definitive Vernichtung von maximal 10% des Aktienkapitals. Der genaue Umfang der Herabsetzung wird sich nach der Anzahl der gemäss dem Rückkaufprogramm zurückgekauften eigenen Aktien bestimmen;*

(3) *Feststellung, dass gemäss dem Ergebnis des Prüfungsberichts der Ernst & Young AG die Forderungen der Gläubiger per 20. Juni 2014 auch nach*

einer Kapitalherabsetzung im Maximalumfang gemäss vorstehendem Absatz voll gedeckt gewesen wären.

Im Zusammenhang mit dem am 12. Mai 2014 beschlossenen beschleunigten Aktienrückkauf durch Ausgabe von Put-Optionen an die Aktionäre wurde das im Juni 2012 beschlossene Aktienrückkaufprogramm aus verfahrensrechtlichen Gründen per 13. Mai 2014 beendet. Der Verwaltungsrat möchte die Möglichkeit offen halten, in Zukunft je nach Entwicklung des Geschäfts, der freien Liquidität und der Märkte über ein neues Rückkaufprogramm weitere eigene Aktien zum Zwecke der Vernichtung durch Herabsetzung des Aktienkapitals zurückzukaufen.

Die im Rahmen des neuen Rückkaufprogramms zurückzukaufenden Aktien sind definitiv zur Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung bestimmt. An einer der nächsten Generalversammlungen wird der Verwaltungsrat beantragen, die im Rahmen dieses Rückkaufprogramms gekauften Aktien zu vernichten (Durchführungsbeschluss über den effektiven – allenfalls reduzierten – Kapitalherabsetzungsbetrag) und das Kapital entsprechend herabzusetzen (Statutenänderung).

9. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Antrag: Änderung der Statuten wie folgt:

aktuelle Fassung	beantragte Neufassung (neue / geänderte Texte in blau)
<p>Art. 8: <u>Befugnisse</u></p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Festsetzung und Änderung der Statuten; b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; c. Genehmigung des Jahresberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung; d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle; e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungs- 	<p>Art. 8: <u>Befugnisse</u></p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Festsetzung und Änderung der Statuten; b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; c. Genehmigung des Lageberichts und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung; d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle; e. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 24 dieser Statuten; f. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungs-

rates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;

- f. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10: **Einberufung**

...

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

...

- e. Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre und die Möglichkeit, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

(Art. 12 aufgehoben)

Art. 13: **Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung**

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer am jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Stichtag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräußert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, und gegebenenfalls durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, den Organvertreter oder einen Depotvertreter, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

rates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;

- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10: **Einberufung**

...

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

...

- e. Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes, **des Vergütungsberichts** und **der** Revisionsberichte am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre und die Möglichkeit, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 12: **Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung**

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer am jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Stichtag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräußert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, **oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.**

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

<p>Art. 14: <u>Durchführung der Generalversammlung</u></p> <p>Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates. Ist dieser verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.</p> <p>Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen</p> <p>Art. 15: <u>Protokoll</u></p> <p>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; Beschlüsse und Wahlen; Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten; von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen. <p>Art. 16: <u>Beschlussfassung</u> ...</p> <p>B. <u>Der Verwaltungsrat</u></p> <p>Art. 17: <u>Wählbarkeit und Mandatsdauer</u></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, die Aktionäre sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von höchstens 3 Jahren gewählt. Eine</p>	<p>Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.</p> <p>Art. 13: <u>Durchführung der Generalversammlung</u></p> <p>Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates. Ist dieser verhindert, führt ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz. Steht kein Mitglied des Verwaltungsrates zur Verfügung, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.</p> <p>Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.</p> <p>Art. 14: <u>Protokoll</u></p> <p>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden; Beschlüsse und Wahlen; Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten; von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen. <p>Art. 15: <u>Beschlussfassung</u> (nur Ziffer) ...</p> <p>B. <u>Der Verwaltungsrat</u></p> <p>Art. 16: <u>Wahl und Amtsdauer</u></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, die Aktionäre sind. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder</p>
---	---

Wiederwahl ist zulässig. Als Jahr gilt die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten.

Verwaltungsratsmitglieder können sich vor Ablauf ihrer Amtsperiode für eine neue Amtsdauer von höchstens 3 Jahren zur Wahl stellen. Der Wahlturnus ist möglichst so anzusetzen, dass jedes Jahr die Amtsdauer von rund einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder abläuft.

Art. 18: **Organisation**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

...

Art. 19: **Aufgaben**

...

Art. 19a: **Oberleitung**

...

Art. 19b: **Aufsicht und Kontrolle**

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere:

...

- c. Behandlung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse;
- d. Behandlung der von der gesetzlichen Revisionsstelle erstellten Berichte.

Art. 20: **Geschäftsführung und deren Übertragung**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

...

des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 17: **Organisation**

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

...

Art. 18: **Aufgaben** (nur Ziffer)

...

Art. 19: **Oberleitung** (nur Ziffer)

...

Art. 20: **Aufsicht und Kontrolle**

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere:

...

- c. Behandlung des **Lageberichts**, der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse sowie des **Vergütungsberichts**;
- d. Behandlung der von **der Revisionsstelle** erstellten Berichte.

Art. 21: **Geschäftsführung und deren Übertragung**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder **oder an andere natürliche Personen** zu übertragen. **Die Vermögensverwaltung kann an juristische Personen übertragen werden.**

...

Art. 21: **Vertretungsberechtigung**

...

(Art. 22-25 aufgehoben)

Art. 26: **Entschädigung**

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung, frühestens aber wenn der innere Wert der Aktie (mit Nennwert von CHF 60.--) die Marke von CHF 100.-- überschritten hat.

Art. 22: **Vertretungsberechtigung** (nur Ziffer)

...

Art. 23: **Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen dem Verwaltungsrat vorschlägt oder im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien selbst festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 24: **Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung**

Die Generalversammlung genehmigt einzeln und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

- a. für die maximale fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b. für die variable Vergütung des Verwaltungsrates für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr;
- c. für die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode zwischen 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres;
- d. für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest, und unterbreitet diesen (bzw. diese) der Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Art. 24a: **Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 60% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der maximalen fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 24b: **Formen und Kriterien der Vergütungen**

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung an Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass bei Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder ausgerichtete Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 25: **Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer

und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für längstens ein Jahr nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen.

Art. 25a: **Kredite**

Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen ausgerichtet werden und pro Mitglied eine Jahresvergütung nicht übersteigen.

Art. 26: **Mandate ausserhalb des Konzerns**

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- (b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt, namentlich in Portfoliogesellschaften. Allfällige Vergütungen aus solchen Mandaten sind der Gesellschaft abzuliefern. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und

<p>C. <u>Die Revisionsstelle</u></p> <p>Art. 27: <u>Wahl und Amtsdauer</u></p> <p>Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 31: <u>Geschäftsbericht</u></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.</p>	<p>Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.</p> <p>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p> <p>C. <u>Die Revisionsstelle</u></p> <p>Art. 27: <u>Wahl und Amtsdauer</u></p> <p>Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 31: <u>Geschäftsbericht</u></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Lagebericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.</p>
---	--

Obwohl die Statutenänderungen zur Anpassung an die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene VegüV erst 2015 erfolgen müssten, möchte sie der Verwaltungsrat im Interesse der Transparenz und der Planbarkeit bereits 2014 erledigen. Damit wird zugleich die statutarische Grundlage geschaffen für die erstmals anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2015 zu beschliessenden Vergütungsfragen.

10. Antrag der Alpine Select AG auf Abschaffung der Prozentvinkulierung

Mit Traktandierungsbegehren vom 11. April 2014 stellt die Alpine Select AG den Antrag, Art. 6 der Statuten so zu ändern, dass er neu wie folgt lautet:

„Art. 6: **Übertragung von Namenaktien**

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung resp. die Eintragung in

das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht nur verweigern, wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Die Gesellschaft anerkennt auch entsprechende Erklärungen von juristischen Personen.

Ab dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag bis zum Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.“

Antrag des Verwaltungsrats: Ablehnung des Antrags der Alpine Select AG betreffend Änderung von Art. 6 der Statuten

Im geltenden Art. 6 Abs. 2 der Statuten ist das Recht des Verwaltungsrats verankert, die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien zu verweigern, soweit die Anzahl der vom Aktienerwerber gehaltenen Namenaktien 10% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Der Verwaltungsrat möchte diese vom Gesetz ausdrücklich zugelassene Möglichkeit der Beschränkung des Aktienbesitzes mit Stimmrecht eines einzelnen Aktionärs oder verbundener Aktionäre beibehalten. Die Grenze von 10% ist vergleichsweise hoch angesetzt. Ohne Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkung von 10% könnte eine zahlenmässig kleine Minderheit von Aktionären die Kontrolle über das Unternehmen erreichen, ohne die übrigen Aktionäre dafür zu entgelten oder ihnen ein Übernahmeangebot unterbreiten zu müssen. Dies ist aus Sicht des Verwaltungsrats nicht erwünscht, zumal die Gesellschaft auch substantielle Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften hält, deren effektiver Wert nicht leicht einzuschätzen ist.

11. Diverses

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2013/2014, inkl. Jahresbericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Berichte der Revisionsstelle, wird an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre versandt, sofern sie ihn nicht abbestellt haben. Zudem liegt er am Bundesplatz 1, 6300 Zug, Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr, zur Einsicht auf und kann dort bestellt werden (Tel. 041 768 11 08). Dies gilt auch für die Prüfungsberichte der Ernst & Young AG zu den Traktanden 7 und 8. Der Geschäftsbericht kann auch unter www.hbmhealthcare.com abgerufen werden.

Zutrittskarten / Stimmmaterial

Aktionäre, die am 10. Juni 2014, 17.00 Uhr (Stichtag) mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten die Einladung sowie auf entsprechende Anforderung hin die persönliche Zutrittskarte mit Stimmmaterial direkt von der Gesellschaft zugestellt.

An der Generalversammlung sind die am Stichtag im Aktienregister der Gesellschaft als stimmberechtigt eingetragenen Aktionäre teilnahmeberechtigt. Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, eine Drittperson oder durch die KBT Treuhand AG, Zimmergasse 16, 8032 Zürich, Herr Reto Leemann, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, als unabhängigen

Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vertreten lassen. Die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sind unzulässig.

Die Vollmacht auf der Anmeldung ist entsprechend auszufüllen, zu unterzeichnen und bis spätestens 17. Juni 2014 an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder an das Aktienregister, SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, 4600 Olten, zurückzusenden.

Soweit keine spezifischen Weisungen erteilt werden, gilt der unabhängige Stimmrechtsvertreter als angewiesen, das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates auszuüben. Das gilt auch für Anträge, die an der Generalversammlung gestellt werden.

Kontrollbüro

Das Kontrollbüro ist am Tag der Generalversammlung ab 14.00 Uhr geöffnet. Die Aktionäre werden gebeten, ihre Zutrittskarten bei der Eingangskontrolle vorzuweisen.

Anmeldung

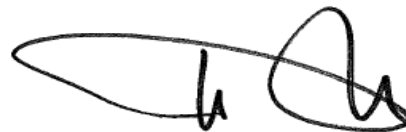
Wir bitten Sie, sich bis zum 17. Juni 2014 für die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung anzumelden.

Apéro

Der Verwaltungsrat freut sich, die Aktionäre im Anschluss an die Versammlung zu einem Apéro einzuladen.

Zug, 27. Mai 2014

Im Namen des Verwaltungsrates
Der Präsident:



Hans Peter Hasler